OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653381/3/JP

Datum:
Linz, 11. März 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde des A__, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 17. Dezember 2024, GZ: BHFRVerk-2024-349884/10-GMS, betreffend die Aufforderung sich amtsärztlich untersuchen zu lassen sowie eine aktuelle verkehrspsychologische Stellungnahme beizubringen

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1.1. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 17. Dezember 2024 wurde der Beschwerdeführer aufgefordert, sich innerhalb von einem Monat gerechnet ab Zustellung des Bescheides von der Amtsärztin der belangten Behörde hinsichtlich seiner gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ärztlich untersuchen zu lassen. Außerdem wurde der Beschwerdeführer aufgefordert, innerhalb von einem Monat gerechnet ab Zustellung des Bescheides für die Erstellung des amtsärztlichen Gutachtens eine aktuelle verkehrspsychologische Stellungnahme, eingeschränkt auf die Bereitschaft zur Verkehrsanpassung, beizubringen.
Begründend wurde im Wesentlichen auf die Anzeige der Polizeiinspektion Weitersfelden vom 27. September 2024, PAD/24/01965800/001/VStV, verwiesen, wonach der Meldungsleger im Ortsgebiet von C__, Landesstraße, auf Höhe Straßenkilometer 7,7 mit seinem Motorrad auf den Beschwerdeführer traf und feststellte, dass auf dem Fahrzeug des Beschwerdeführers kein Kennzeichen angebracht war. Aus diesem Grund habe der Beamte sein Motorrad gewendet und habe die Verfolgung mit Blaulicht aufgenommen. Der Beschwerdeführer habe sein Fahrzeug beschleunigt und sei über die Gemeindestraße Am Steinhügel und in weiterer Folge bis zum D-Weg mit überhöhter Geschwindigkeit geflüchtet. Der Meldungsleger habe die Verfolgung am Güterweg Fünfling wegen zu hoher Eigen- und Fremdgefährdung abgebrochen. Außerdem liege der belangten Behörde die Beschwerde einer Privatperson hinsichtlich des Fahrverhaltens des Beschwerdeführers vor. Aufgrund dieser Anzeige sowie der vorliegenden Beschwerde könne die Behörde nicht ausschließen, dass beim Beschwerdeführer eine gesundheitliche Beeinträchtigung bestehe, welche seine Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen möglicherweise einschränke oder ausschließe. Es sei daher notwendig, dass sich der Beschwerdeführer einer amtsärztlichen Untersuchung unterziehe sowie eine verkehrspsychologische Stellungnahme, eingeschränkt auf die Bereitschaft zur Verkehrsanpassung, vorlege. Ohne Rücksicht auf andere Verkehrsteilnehmer mit überhöhter Geschwindigkeit durch ein Ortsgebiet auf schmalen Gemeindestraßen und unübersichtlichen Stellen mit einem PS-starken Rallye-Fahrzeug zu rasen, um sich damit entweder einer Kontrolle durch einen Polizeibeamten zu entziehen oder sich mit der Polizei ein Rennen zu liefern, würde zweifelsfrei Bedenken an der gesundheitlichen Eignung begründen.

1.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer durch seinen Rechtsvertreter fristgerecht Beschwerde. Darin bringt er auf das Wesentlichste zusammengefasst vor, dass die Voraussetzungen des § 24 Abs. 4 FSG nicht vorliegen würden.

1.3. Mit Schreiben vom 29. Jänner 2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes, ohne eine Beschwerde-

vorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Mit der Aktenvorlage ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

2.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde und in die Beschwerde. Auf Nachfrage durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich legte die belangte Behörde mit Schreiben vom 3. März 2025 eine Liste mit verwaltungsstrafrechtlichen Übertretungen vor.
Da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der Bescheid der Behörde aufzuheben war und im Übrigen auch kein entsprechender Antrag gestellt wurde, konnte gemäß § 24 Abs. 2 VwGVG von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden. Dass dem Entfall der Verhandlung Art. 6 EMRK oder Art. 47 der EU-Charta der Grundrechte entgegenstünde, vermag nicht erkannt zu werden.

2.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Das Strafregister weist hinsichtlich des Beschwerdeführers eine relevante verwaltungsstrafrechtliche Vormerkung, die in Rechtskraft erwachsen ist, auf, nämlich eine Übertretung des § 20 Abs. 2 StVO (Überschreitung der erlaubten Höchstgeschwindigkeit vom 50 km/h um 43 km/h am 24. Februar 2021). Außerdem erteilte der Beschwerdeführer in den letzten Jahren dreimal keine Lenkerauskunft (2021, 2022, 2024), wofür er ebenfalls rechtskräftig bestraft wurde.

Laut Auskunft der belangten Behörde wurde gegen den Beschwerdeführer außerdem ein Strafverfahren eingeleitet, weil er seinem Sohn ein Kraftfahrzeug überlassen habe, obwohl dieser keine Lenkberechtigung besitze.
Ein weiteres Strafverfahren wegen einer Geschwindigkeitsübertretung vom 24. November 2024 sei bei der Bezirkshauptmannschaft Amstetten anhängig.

Laut Anzeige der Polizeiinspektion Weitersfelden vom 27. September 2024 sei der Beschwerdeführer am 19.09.2024 um 17.53 Uhr im Ortsgebiet von C__ auf den Meldungsleger, der ein Blaulichtmotorrad von E__ kommend Richtung C__ lenkte, getroffen. Der Meldungsleger habe festgestellt, dass am Fahrzeug des Beschwerdeführers keine Kennzeichen angebracht waren, weshalb er die Nachfahrt aufgenommen habe. Der Beschwerdeführer sei über Gemeindestraßen mit stark überhöhter Geschwindigkeit geflüchtet, weshalb die Verfolgung durch den Meldungsleger am D-Weg wegen zu hoher Eigen- und Fremdgefährdung

schließlich abgebrochen wurde. Aufgrund dieses Vorfalles wurde der Beschwerdeführer wegen einer Übertretung des § 102 Abs. 1 KFG in Verbindung mit § 36 lit. b KFG bereits rechtskräftig bestraft. Hinsichtlich der stark überhöhten Geschwindigkeit oder des Herstellens besonders gefährlicher Verhältnisse wurde kein Strafverfahren eingeleitet.

2.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem dem erkennenden Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorliegenden Verwaltungsakt.

3.1. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Nach § 24 Abs. 4 Führerscheingesetz (FSG) ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen, wenn Bedenken bestehen, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

§ 8 FSG lautet:
„(1) Vor der Erteilung einer Lenkberechtigung hat der Antragsteller der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, daß er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten hat auszusprechen, für welche Gruppe(n) von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als 18 Monate sein und ist von einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt gemäß § 34 zu erstellen. Die militärärztliche Feststellung der gesundheitlichen Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einer oder mehrerer Gruppe(n) gilt für die Dauer von 18 Monaten ab ihrer Ausstellung auch als solches ärztliches Gutachten.
(2) Sind zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens besondere Befunde oder im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten eine Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle erforderlich, so ist das ärztliche Gutachten von einem Amtsarzt zu erstellen; der Antragsteller hat diese Befunde oder Stellungnahmen zu erbringen. Wenn im Rahmen der amtsärztlichen Untersuchung eine sichere Entscheidung im Hinblick auf die gesundheitliche Eignung nicht getroffen werden kann, so ist erforderlichenfalls eine Beobachtungsfahrt anzuordnen.
[…]“

§ 17 Abs. 1 Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung (FSG-GV) lautet:
„(1) Die Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle gemäß § 8 Abs. 2 FSG ist im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten insbesondere dann zu verlangen, wenn der Bewerber um eine Lenkberechtigung oder der Besitzer einer Lenkberechtigung Verkehrsunfälle verursacht oder Verkehrsverstöße begangen hat, die den Verdacht
1. auf verminderte kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit oder
2. auf mangelnde Bereitschaft zur Verkehrsanpassung erwecken. Mangelnde Bereitschaft zur Verkehrsanpassung ist jedenfalls dann anzunehmen, wenn einem Lenker innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren die Lenkberechtigung dreimal entzogen wurde, oder wenn ein Lenker wegen einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 lit. b oder c StVO 1960 bestraft wurde."

3.2. Ein Aufforderungsbescheid gemäß § 24 Abs. 4 FSG ist nur dann zulässig, wenn im Zeitpunkt seiner Erlassung – im Falle einer Rechtsmittelentscheidung im Zeitpunkt der Erlassung des Erkenntnisses des Landesverwaltungsgerichts – (nach wie vor) begründete Bedenken in der Richtung bestehen, dass der Inhaber der Lenkberechtigung die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen derjenigen Klassen, die von seiner Lenkberechtigung erfasst werden, nicht mehr besitzt und ein aktuelles amtsärztliches Gutachten ohne eine neuerliche Untersuchung des Betreffenden oder ohne neue Befunde nicht erstellt werden kann. Dabei geht es noch nicht darum, konkrete Umstände zu ermitteln, aus denen bereits mit Sicherheit auf das Fehlen einer Erteilungsvoraussetzung geschlossen werden kann, es müssen aber genügend begründete Bedenken in der Richtung bestehen, welche die Prüfung des Vorliegens solcher Umstände geboten erscheinen lassen. Derartige Bedenken sind im Aufforderungsbescheid nachvollziehbar darzulegen (siehe zum Beispiel VwGH vom 18. Oktober 2017, Ra 2017/11/0232; VwGH vom 15. Oktober 2015, Ra 2015/11/0080; VwGH vom 18. März 2015, Ra 2015/11/0016 alle mwN).

3.3. Im vorliegenden Zusammenhang wäre der Aufforderungsbescheid dann rechtens, wenn ausreichende Anhaltspunkte für den Verdacht bestanden hätten, dem Beschwerdeführer ermangle es wegen Fehlens der Bereitschaft zur Verkehrsanpassung an der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen.
Grundsätzlich ist festzustellen, dass die mangelnde Bereitschaft zur Verkehrsanpassung zwar in der FSG-GV nicht näher definiert wird, sich aber aus § 17 Abs. 1 Z 2 FSG-GV hinlänglich ergibt, dass von einer mangelnden Bereitschaft zur Verkehrsanpassung nur bei einem Verhalten gesprochen werden kann, bei dem es zu relativ schwerwiegenden Verstößen gegen straßenverkehrsrechtliche Vorschriften gekommen ist oder das bereits innerhalb eines bestimmten Zeitraums zu mehreren Vorentziehungen geführt hat (VwGH vom 26. Februar 2015, 2013/11/0172).

In seinem Erkenntnis vom 19. Juni 2020, Ro 2019/11/0017, führt der Verwaltungsgerichtshof wie folgt aus:

„Im Erkenntnis vom 13. August 2003, 2002/11/0103, hat der Verwaltungsgerichtshof ausgeführt, dass es unter Zugrundelegung des aus § 17 Abs. 1 zweiter Satz FSG-GV ableitbaren Maßstabes rechtswidrig ist, auf anlässlich (nur) eines Vorfalles begangene Übertretungen von Verkehrsvorschriften den Vorwurf der mangelnden Bereitschaft zur Verkehrsanpassung zu gründen, wenn den Übertretungen nur geringes Gewicht zukommt und die Übertretungen mit dem sonstigen Verhalten des Betreffenden im Widerspruch stehen. Diesem - zu einer Entziehung der Lenkberechtigung ergangenen - Erkenntnis lag zu Grunde, dass die belangte Behörde keine Feststellungen betreffend ein strafbares Verhalten des damaligen Beschwerdeführers, der lediglich wegen Übertretungen des § 23 Abs. 3 StVO 1960 (Freimachen der Aus- oder Einfahrt einer Haus- oder Grundstückseinfahrt) und des § 97 Abs. 4 StVO 1960 (Anordnungen für die Benutzung der Straße) nach dem VStG ermahnt worden war, getroffen hatte und daher nicht von bestimmten Verkehrsverstößen ausgegangen war.

Dem - zur Erlassung eines Aufforderungsbescheides ergangenen und für den Revisionsfall unmittelbar einschlägigen - Erkenntnis vom 22. Oktober 2002, 2001/11/0248, lagen die aus Anlass eines einzigen Vorfalls erfolgten Bestrafungen u.a. wegen Übertretungen des § 18 Abs. 1 StVO 1960 (Abstandhalten) und des § 20 Abs. 2 StVO 1960 (Übertretung der Fahrgeschwindigkeit) zu Grunde. Der Verwaltungsgerichtshof führte aus, diese Verstöße rechtfertigten insbesondere im Zusammenhalt mit der vom damaligen Beschwerdeführer gegebenen Begründung für sein Verhalten den Verdacht, diesem fehle wegen mangelnder Bereitschaft zur Verkehrsanpassung die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen. Dabei ging der Verwaltungsgerichtshof davon aus, dass dies sowohl hinsichtlich des einen ‚ebenso wie' hinsichtlich des anderen, also hinsichtlich jedes einzelnen - aus einem einzigen Vorfall resultierenden - Verstoßes, der Fall war.

Vor dem Hintergrund dieser Rechtsprechung geht der Verwaltungsgerichtshof, wie schon im hg. Erkenntnis 2001/11/0248, davon aus, dass in besonders gravierenden Fällen auch einzelne, schwer wiegende Verstöße gegen Verkehrsvorschriften den Verdacht mangelnder Bereitschaft zur Verkehrsanpassung iSd. § 17 Abs. 1 FSG-GV begründen können, sodass gemäß § 24 Abs. 4 iVm. § 8 Abs. 2 FSG zwecks Überprüfung der gesundheitlichen Eignung eine zur Einholung eines amtsärztlichen Gutachtens erforderliche verkehrspsychologische Stellungnahme verlangt werden darf."

3.4. Im vorliegenden Fall handelt es sich nach Ansicht des erkennenden Gerichtes im Hinblick auf die zitierte Judikatur des Verwaltungsgerichthofes um einen Grenzfall. Das Strafregister weist hinsichtlich des Beschwerdeführers lediglich zwei relevante verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen, die in Rechtskraft erwachsen sind, auf, nämlich eine Übertretung des § 20 Abs. 2 StVO (Überschreitung der erlaubten Höchstgeschwindigkeit) und eine Übertretung des § 102 Abs. 1 KFG iVm § 36 lit. b KFG (Lenken eines Kraftfahrzeuges ohne Kennzeichen). Die Geschwindigkeitsübertretung ist bereits vier Jahre zurückliegend.

Im Strafregister finden sich außerdem Übertretungen des § 103 Abs. 2 KFG, der Beschwerdeführer hat die Lenkerauskunft nicht erteilt, wobei nach Auskunft der

belangten Behörde bei zumindest zwei dieser Übertretungen eine Geschwindigkeitsübertretung das Grunddelikt darstellte. Allerdings kann das erkennende Gericht mangels rechtskräftiger Bestrafung für das zugrundeliegende Grunddelikt – es soll an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass auch im Verwaltungsstrafverfahren die Offizialmaxime gilt - nicht davon ausgehen, dass der Beschwerdeführer diese Geschwindigkeitsübertretungen begangen hat.

Ebenso muss hinsichtlich der bereits eingeleiteten, aber nicht rechtskräftig abgeschlossenen Verwaltungsstrafverfahren, auf die in Österreich geltende Offizialmaxime verwiesen werden. Zum Anlass gebenden Vorfall ist festzuhalten, dass die Beweislage sich dergestalt ergeben hat, dass selbst die belangte Behörde von der Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens hinsichtlich der überhöhten Geschwindigkeit und der Herstellung besonders gefährlicher Verhältnisse absah.

3.5. Nach § 17 Abs. 1 Z 2 FSG-GV ist mangelnde Bereitschaft zur Verkehrsanpassung jedenfalls dann anzunehmen, wenn einem Lenker innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren die Lenkberechtigung dreimal entzogen wurde, oder wenn ein Lenker wegen einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 lit. b oder c StVO 1960 bestraft wurde. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (19. Juni 2020, Ro 2019/11/0017) nennt diese Bestimmung nur jene Fälle abschließend, in denen zwingend („jedenfalls") die mangelnde Bereitschaft zur Verkehrsanpassung anzunehmen ist, was aber nicht ausschließt, dass auch in anderen Fällen ein solcher Verdacht begründet sein kann. Es lässt sich aus der genannten Bestimmung jedoch wohl ein gewisser Maßstab ableiten, wann bzw. aufgrund welcher Vorkommnisse Bedenken hinsichtlich der Bereitschaft zur Verkehrsanpassung vorliegen können. § 17 Abs. 1 Z 2 FSG bezieht sich auf Delikte, die jedenfalls eine Entziehung der Lenkberechtigung nach sich ziehen bzw. gezogen haben. Nach Ansicht des erkennenden Gerichts müssten beim Beschwerdeführer ebensolche Delikte dieser Qualität bewiesen vorliegen, um begründete Bedenken an seiner Bereitschaft zur Verkehrsanpassung und damit an seiner gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen zu hegen. Solche Delikte können vom Landesverwaltungsgericht derzeit nicht festgestellt werden.

3.6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich teilt (derzeit) die Bedenken der belangten Behörde an der Bereitschaft des Beschwerdeführers zur Verkehrsanpassung und damit an seiner gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen nicht, weshalb spruchgemäß zu entscheiden war.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung

des Verwaltungsgerichtshofes zum Thema begründete Bedenken an der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar